

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Freizeitanlage „Am Hirtenwald“ der Gemeinde Niederkirchen, Ortsteil Heimkirchen.

I. Allgemeines

Die Freizeitanlage ist für die Zwecke der Erholung bestimmt und steht der Allgemeinheit zur Verfügung. Die Freizeitanlage kann jeweils von 9.00 Uhr bis 24.00 Uhr benutzt werden.

II. Gebühren

Es sind folgende Benutzungsgebühren zu zahlen:

1. eine Gebühr von 15,-- € pro Benutzung
2. bei der Zahlung der Benutzungsgebühren ist eine Kautions in Höhe von 50,-- € einzuzahlen. Die Kautions wird nach der ordnungsgemäßen Rückgabe der Grillanlage an die Benutzer zurückerstattet. Erfolgt keine ordnungsgemäße Rückgabe, wird die Kautions einbehalten.

Gebühren und Kautions sind an den jeweiligen Platzwart zu entrichten.

Personen, welche bei Kontrollen ohne Zahlung der Benutzungsgebühr angetroffen werden, haben die fünffache Gebühr zu entrichten.

Die Gebühren wollen dazu beitragen, zumindest einen Teil des laufenden Unterhaltungsaufwandes zu decken. Die Entrichtung der Gebühr entbindet den Grillplatzbenutzer nicht von den ihm durch Gesetz, Sitte, Moral und Benutzungsordnung obliegenden Pflichten.

III. Gebührenfreiheit

1. Schulen des Gemeindebereiches können den Grillplatz gebührenfrei benutzen. Ein verantwortlicher Lehrer bzw. eine Lehrerin ist bei der Anmeldung zu benennen.
2. Kinder bis zu 14 Jahren, welche in Begleitung ihrer Eltern bzw. beauftragten Erwachsenen sind, können den Grillplatz gebührenfrei benutzen.
3. Wanderer können den Grillplatz für eine kurzfristige Ruhepause benutzen.

IV. Gebote und Verbote

- § 1 Die Freizeitanlage und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt und verschmutzt werden. Unrat und Abfälle sind in die hierfür vorgesehenen Behälter zu geben. Ist eine Verschmutzung eingetreten, muss sie von den Verursachern beseitigt werden. Beschädigungen sind dem Platzwart zu melden.
- § 2 Die Freizeitanlage darf nur zu Fuß begangen werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung möglich. Es ist gestattet, Hunde mitzubringen; diese sind an der Leine zu führen.
- § 3 Das Grillen und offenes Feuer ist nur an den vorgesehenen Stellen gestattet.
- § 4 Nach Beendigung des Grillvorganges sind die Feuerstellen, sofern erforderlich, jeweils mit Wasser abzulöschen.

VI. Haftung

Die Gemeinde haftet weder für Personen- noch Sachschäden, die den Benutzern der Freizeitanlage entstehen. Benutzer der Freizeitanlagen haften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die sie im Zusammenhang mit der Benutzung der Freizeitanlage und ihrer Einrichtungen der Gemeinde oder Dritten zufügen.

VII. Ordnungswidrigkeiten

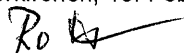
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Ordnung oder einer aufgrund dieser Ordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) findet Anwendung. Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

VIII. Schlussbemerkungen

Den Anordnungen des Platzwartes bzw. Anordnungen der von der Gemeinde beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Ausnahmegenehmigungen nach dieser Ordnung erteilt der Ortsbürgermeister von Niederkirchen.

Die Benutzungsordnung tritt sofort in Kraft.

Niederkirchen, 13. Februar 2002



(Rott)
Ortsbürgermeister